

## Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Landesprüfungsamt für Heilberufe

G 1138

Postfach 760 106

22051 Hamburg

Besucheradresse: Billstraße 80, 20539 Hamburg

Ansprechpartner:

Christian Riemann

040 428 37-3798

Christian.Riemann@soziales.hamburg.de

## Hinweise zur Durchführung des mündlich-praktischen Teils des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (für Studierende)

### 1. Prüfungszeitraum

Der mündlich-praktische Teil findet jeweils in der vorlesungsfreien Zeit, ggf. auch in der letzten Woche vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt (§ 16 ÄAppO).

### 2. Vorverfahren

Die Prüfungsgruppen, die entsprechenden Prüfungskommissionen mit Prüfungsort und -termin werden vom Landesprüfungsamt (LPA) geplant.

### 3. Ablauf der Prüfung

Die Prüfungskommission stellt den Prüflingen vor dem Prüfungstermin jeweils praktische Aufgaben und gibt ihnen auf, deren Ergebnisse bei der Prüfung mündlich oder mittels Vorlage eines schriftlichen Berichts darzulegen und zu begründen (§ 24 Abs. 3 ÄAppO).

In einem Termin dürfen nicht mehr als vier Prüflinge geprüft werden (§ 15 Abs. 4 ÄAppO). Das LPA kann zum mündlich-praktischen Termin Beobachter entsenden (§ 15 Abs. 5 ÄAppO).

Die Prüflinge müssen sich vor Beginn der Prüfung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass ausweisen und die Ladung zum Prüfungstermin vorzeigen. Die Prüflinge werden nach ihrer Prüfungsfähigkeit gefragt und ob sie ggfs. zurücktreten wollen. Beachten Sie hierfür bitte dabei [folgende Hinweise](#).

### 4. Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für alle Kommissionsmitglieder werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt. Über kurzfristige Prüferänderungen oder Wechsel werden Sie nicht informiert.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung, prüft selbst und achtet darauf, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihr bzw. ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung (§ 15 Abs. 2 ÄAppO).

Die Prüfungskommission hat vorbehaltlich des § 15 Abs. 3 S. 2 ÄAppO während der gesamten Prüfung anwesend zu sein (§ 15 Abs. 3 ff ÄAppO).

## 5. Prüfungsdauer und -inhalt

Die mündlich-praktische Prüfung dauert mindestens 45 und höchstens 60 Minuten je Prüfling (§ 24 Abs. 1 ÄAppO).

Gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 ÄAppO werden die Prüflinge in den Fächern Anatomie, Biochemie/Molekularbiologie und Physiologie geprüft und die Prüfung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist im mündlich-praktischen Teil in Verbindung mit klinischen Fragestellungen auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren.

In der Prüfung, in der auch praktische Aufgaben und fächerübergreifende Fragen zu stellen sind, hat der Prüfling nachzuweisen, dass er sich mit dem Ausbildungsstoff der Stoffgebiete nach § 22 Abs. 2 ÄAppO vertraut gemacht hat, insbesondere

- die Grundsätze und Grundlagen des Stoffgebietes, das Gegenstand der Prüfung ist, beherrscht,
- deren Bedeutung für medizinische, insbesondere klinische Zusammenhänge zu erfassen vermag sowie
- die für die Fortsetzung des Studiums notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt (§ 24 Abs. 2 ÄAppO).

## 6. Protokoll (Niederschrift)

Über den Verlauf der Prüfung jedes Prüflings wird eine von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 7 a ÄAppO angefertigt und dem LPA übermittelt.

## 7. Bewertung der Prüfungsleistung

Nach § 15 Abs. 7 ÄAppO ist die mündlich-praktische Prüfung bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat. Die Leistungen in der mündlich-praktischen Prüfung sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 ÄAppO zu bewerten. Danach sind für die Bewertung der Leistungen folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

- „sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung,
- „gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- „befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
- „ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- „nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Notenfindung richtet sich nach § 15 Abs. 9 ÄAppO. Danach trifft die Prüfungskommission ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Die bzw. der Vorsitzende teilt dem Prüfling das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung mündlich mit und begründet dies auf Wunsch des Prüflings.